

AVE GAV der Branche Haustechnik- und Spenglergewerbe/Gebäudehülle Neuerungen ab 1. April 2025 und ab 1. April 2026 in der Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 221.2025, LR 215.215.019, hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2025 und ab dem 1. April 2026 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2025:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Für sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden eine generelle Lohnerhöhung von CHF 50.00 pro Monat sowie Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% zur individuellen Verteilung per 1. April 2025.	Pt. 1 a LPV 2025-2027
Mindestlöhne:	Anhebung aller Löhne	Pt. 2 LPV 2025-2027
Auslagenersatz:	Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.	Pt. 6 b) LPV 2025-2027
	ab 1. April 2026:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Für sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden eine generelle Lohnerhöhung von CHF 50.00 pro Monat ab 1. April 2026.	Pt. 1 b-d LPV 2025-2027

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2025